

Richterliches Verbot

Hundeverbot Seezone - Erlenwäldli und Leinenpflicht

Die Einwohnergemeinde Ipsach lässt die Badewiese (beim Restaurant Chruchon) in der Seezone und das Erlenwäldli mit einem Hundeverbot belegen. Dies bedeutet, dass die Hunde sich auf diesen öffentlichen Grundstücken nicht frei bewegen dürfen, sondern nur auf den Gehwegen und an der Leine. Die Hunde dürfen dort ins Wasser, wo die Gehwege direkt an den See grenzen (Seewasserwerk und zwei Buchten beim Erlenwäldli). Auf allen Gehwegen in der Seezone besteht eine Leinenpflicht für die Hunde. Diese Regelung gilt seit Mai 2011 und ist entsprechend beschildert. Ausnahme: Gilt nicht für Badewiese beim Seewasserwerk (Grundeigentümerin Stadt Biel)

Begründung

Diese Massnahme ist notwendig geworden, weil einerseits die Nachbargemeinden auch ein Hundeverbot eingeführt haben und die Hundehalter/-innen nach Ipsach ausgewichen sind. Andererseits haben auch die Zwischenfälle mit Hunden zugenommen.

Widerhandlungen

Werden mit Busse bis zu CHF 1'000 (Artikel 118 EG ZGB) bestraft. Das Gericht entscheidet auf Anzeige der Gemeinde über die Höhe der Busse.

Bewilligung

Kreisgericht II Biel-Nidau, Philippe Chételat, Gerichtspräsident 5

Kontaktperson

Reto Lauper, Sachbearbeiter Sicherheitskommission
Tel. 032 333 78 78 (nach der Ansage die 1 wählen)

reto.lauper@ipsach.ch

Ipsach, im März 2018